

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022 vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.06.2022 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

Artikel 1

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Herbstzaubers 2022“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt im Bereich der Kölner Str. 208 – 308, der Bahnstraße, der Brückenstraße, der Talstraße 1 – 10 sowie der Straße In der Leie 1 – 12 geöffnet sein

am Sonntag, den 25. September 2022 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.